

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 7 Tiefbau

Sitzungsvorlage

Datum: 25.04.2005

Drucksache Nr.: **05/0195**

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und Verkehrsaus-
schuss
Rat

Sitzungstermin: 24.05.2005

08.06.2005

Betreff:

Widmung verschiedener Straßen in den Ortsteilen Hangelar und Menden

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Gemäß den §§ 2, 3, 6, 47 und 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. 1995 S. 1028) werden die nachfolgend aufgeführten Straßen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. Absatz 4 Nr. 2 StrWG NW gewidmet.

Im Ortsteil Hangelar

1. Drachenfelsstraße als Anliegerstraße mit Beschränkung des Weges zwischen Hausnummer 12/12 a und 14 auf Fußgänger- und Fahrradverkehr
2. Eisenachstraße als Anliegerstraße mit Ausnahme der Stichwege Hausnummer 8 – 14, 16 – 26 und 36 – 42; die Wohnwege werden auf Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt
3. Erftstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs

4. Erfurtstraße als Anliegerstraße mit Beschränkung der Wohnwege auf Fußgänger- und Fahrradverkehr
5. Friedrichstraße als Anliegerstraße mit Beschränkung der Stichwege zu Hausnummern 21 – 29, 31 – 41 und 43 – 53 auf Fußgänger- und Fahrradverkehr
6. Gerastraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
7. Gothastraße als Anliegerstraße mit Beschränkung der Wohnwege auf Fußgänger- und Fahrradverkehr
8. Großenbuschstraße von Einmündung „Alte Heerstraße“ bis Ende der Bebauung als Haupteinfahrtsstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs;
 - Stich der Großenbuschstraße von Hausnummer 31 bis Wendehammer als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs; gleiches gilt für die Stiche zu den Hausnummern 95 – 115 a und 123 – 177
 - Stichweg der Großenbuschstraße ab Wendehammer vor Hausnummer 83 entlang der Grünanlage wird beschränkt auf Fußgänger- und Fahrradverkehr
9. Humperdinckstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
10. Ilmenaustraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
11. Jenastraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs, im Bereich von Hausnummer 22 – 44 beschränkt auf Fußgänger- und Fahrradverkehr
12. Lohrbergstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
13. Löwenburgstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
14. Mainstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
15. Meiningenstraße als Anliegerstraße mit Beschränkung im Bereich der Hausnummern 9 – 15 , sowie des Bereiches zwischen den Hausnummern 7 und 9 bis zur Gothastraße auf Fußgänger – und Fahrradverkehr
16. Ölbergstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
17. Petersbergstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
18. Weimarstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs
19. Wolkenburgstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs

Im Ortsteil Menden

Stichweg der Martinstraße zu den Hausnummern 48 – 50 d als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs

Anwohnern der im Ortsteil Hangelar genannten, auf Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkten, Wohnwege ist es gestattet, diese – soweit überhaupt möglich- mit ihren PKWs zum Zweck des Be- und Entladens, und Erreichen eines Stellplatzes oder Garage zu benutzen.“

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß den §§ 2 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung ist von der Straßenbaubehörde zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Öffentlichkeit einer Anlage ist Voraussetzung für deren Abrechnung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Daher erfolgt die Widmung einer Straße in der Regel vor Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB. Die meisten der o. g. Straßen wurden jedoch nicht nach BauGB abgerechnet, da der Ausbau durch Erschließungsverträge geregelt wurde. Daher wurden in diesen Fällen die Widmungen versäumt und werden hiermit nachgeholt. Bei der Friedrichstraße und Humperdinckstraße liegen ebenfalls die Voraussetzungen für die Nachholung der Widmungen vor.

Für die Anlieger hat diese nachträgliche Widmung keine finanziellen Folgen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.